



gegründet 1956

## Satzung

### § 1 Sitz des Vereins

Die Werkvolk-Kapelle Schlicht e.V. hat ihren Sitz in Schlicht in Bayern, Gemeinde Vilseck.  
Der Verein ist ins Vereinsregister unter der Nr. 386 eingetragen.  
Der Verein trägt den Namen „Werkvolk-Kapelle Schlicht e.V.“.

### § 2 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vollversammlung aller Mitglieder (Generalversammlung), der vertretungsberechtigte Vorstand und der Gesamtvorstand.  
Der Vorsitzende ist der Sprecher des Ausschusses.

### § 3 Arten der Mitgliedschaft, Vereinsbeitrag

Aktive Mitglieder sind die Musiker und Musikerinnen im Orchester, sowie den verschiedenen Gruppierungen, incl. aller Nachwuchsmusiker und Früherziehungskinder. Aktive Mitglieder entrichten keine finanziellen Vereinsbeiträge. Scheidet ein Musiker aus der aktiven Vereinsmitgliedschaft aus, wird er als passives Mitglied weitergeführt, jedoch muss der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet werden. Nach Beendigung der aktiven Musikerzeit müssen spätestens nach vier Wochen alle ausgegebenen Noten und gereinigten Uniformteile zurückgegeben werden. Andernfalls wird nach Fristablauf alles in Rechnung gestellt.

Passive Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig.

Über die Höhe der jährlichen Vereinsbeiträge befindet die Generalversammlung.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Beendigung der Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschließung, wenn der Mitgliederbeitrag nicht mehr entrichtet wird.

### § 4 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich in den ersten Monaten eines jeden Jahres statt.

Ort und Termin werden zwei Wochen vorher mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

Änderungen der Satzung können bei jeder Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Niederschrift über die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

### § 5 Der Ausschuss

Die Mitglieder des Ausschusses werden alle vier Jahre durch die Generalversammlung gewählt.

Die Dirigenten (Orchester und Nachwuchsorchester) sowie die Ausbilder gehören jeweils ohne Wahlgang dem Ausschuss an.

In den Ausschuss müssen zwei passive Mitglieder gewählt werden.

Das Amt eines Gesamtvorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.

Jugendliche sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt sowie nach Abschluss der Ausbildung und Integration in das Orchester als Jugendsprecher in den Ausschuss wählbar.

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Zwei Aktive Mitglieder als Beisitzer
- Zwei Passive Mitglieder als Beisitzer
- Zwei Jugendsprecher

Dirigenten und Ausbilder werden ohne Wahl in den Ausschuss delegiert.

Über die Annahme von Aufträgen zur musikalischen Umrahmung von Festlichkeiten entscheidet der Ausschuss. Diesbezügliche Zusagen und Vertragsabschlüsse des Ausschusses sind für alle Musiker verpflichtend.

Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale ist möglich.

### § 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis hat der Vorstand die Beschlüsse von Ausschuss und Generalversammlung zu befolgen, soweit diese ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht widersprechen.

### **§ 7 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst sowie Pflege und Verbreitung der Blasmusik. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere durch Erteilung von Musikunterricht für Kinder und Jugendliche verwirklicht.

### **§ 8 Mitgliedschaften des Vereins**

Die Werkvolk-Kapelle Schlicht ist dem Nordbayerischen Musikbund e.V. angeschlossen.  
Der vom Nordbayerischen Musikbund e.V. erhobene Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird vom Verein entrichtet.

### **§ 9 Verwendung der Vereinsmittel und Aufwandsentschädigung für Aktive Musiker**

Aus den Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen werden den Musikern angemessene Aufwandsentschädigungen bzw. die Fahrtkosten erstattet. Der Rest verbleibt in der Vereinskasse und dient der Beschaffung von Uniformen, Notenmaterial und Instrumenten und somit der Erhaltung des Vereins.

Für eine gerechte Festlegung der Aufwandsentschädigungen hat der Ausschuss zu sorgen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Musiker erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 10 Pflichten der Vereinsmitglieder**

Alle Vereinsmitglieder sind bei vereinseigenen Veranstaltungen zu persönlichem Einsatz und Mitarbeit verpflichtet.

Darüber hinaus hat jedes Aktive Mitglied regelmäßig an den Proben teilzunehmen.

Bleibt ein Musiker dreimal in Folge unentschuldig den Proben oder Auftritten fern, hat der Ausschuss das Recht, den Musiker von der aktiven Mitgliedschaft auszuschließen. Kann ein Musiker aus wichtigem Grund an Proben oder Auftritten nicht teilnehmen, so hat eine Rücksprache mit dem Dirigenten zu erfolgen.

### **§ 11 Uniform & Vereinswappen**

Die Uniform besteht aus blauer Jacke, blauer Mütze, blauem Binder, weißem Hemd, grauer Hose, schwarzen Socken und schwarzen Schuhen. Jacken, Mützen und Binder werden vom Verein gestellt.

Das Vereinswappen besteht aus einer stilisierten Lyra und dem Zeichen der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB).

### **§ 12 Zuschüsse**

Angemessene Zuschüsse zu Anschaffungskosten für Instrumente, welche innerhalb des Orchesters verwendet werden, werden in Prozentpunkten vom Ausschuss festgelegt. Scheidet ein Musiker innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt eines Zuschusses aus dem Orchester aus, muss die gewährte Unterstützung in vollem Umfang zurückerstattet werden. Über diesbezügliche Ausnahmefälle kann der Ausschuss entscheiden. Über angemessene Zuschüsse zu Reparaturkosten für Instrumente, welche innerhalb der Werkvolk-Kapelle verwendet werden, kann der Ausschuss befinden.

Kosten für Fortbildungen werden vom Verein bezuschusst bzw. übernommen. Sollte der Musiker vorzeitig aus dem Orchester bzw. Nachwuchsorchester ausscheiden, müssen die vom Verein ausgelegten Kosten für diese Fortbildungen an den Verein zurückbezahlt werden. Verpflichtung bei D1 – 1 Jahr, D2 – 2 Jahre, D3 – 3 Jahre, C-Schein – 4 Jahre.

### **§ 13 Vereinseigene Instrumente**

Die Musiker, denen vereinseigene Instrumente anvertraut werden, haben diese in tadellosem Zustand zu erhalten und zu pflegen.

Reparaturkosten für vereinseigene Instrumente sind vom jeweiligen Benutzer zu tragen. Über angemessene Zuschüsse zu Reparaturkosten für vereinseigene Instrumente, kann der Ausschuss befinden.

### **§ 14 Ständchen**

Das Orchester trägt zu bestimmten Anlässen einem Mitglied ein Ständchen vor.

- Für **aktive** Mitglieder sind folgende Anlässe festgelegt:
  - Ständchen zur Hochzeit sowie musikalische Umrahmung der kirchlichen Trauung.
  - Ständchen zum 50. und 60. Geburtstag, danach zu jedem weiteren fünften Geburtstag.
  - Ständchen zum 25. und 50. Ehejubiläum, danach zu jedem weiteren zehnten Ehejubiläum.
  - Im Todesfall musikalische Begleitung bei der Beerdigung.
- Für **passive** Mitglieder sind folgende Anlässe festgelegt:
  - Ständchen zum 60. Geburtstag, danach zu jedem weiteren fünften Geburtstag.
  - Ständchen zum 25. und 50. Ehejubiläum, danach zu jedem weiteren zehnten Ehejubiläum.

### **§ 15 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung oder vorübergehende Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines der in § 7 bestimmten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Kirchenverwaltung Schlicht zu.

Das Barvermögen oder Wertgegenstände sind jedoch wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

**Die vorliegende Satzung ist ein Beschluss der Generalversammlung.**

**Schlicht, den 14. April 2012**

**Die Vorstandschaft**